7. Sponsoringlisten

[1]Alle Leistungen über einem Wert von 1.000 € im Einzelfall sind laufend zu erfassen. [2]Es ist nicht zulässig, eine Sponsoringleistung, die über dieser Wertgrenze liegt, in Teilleistungen aufzuteilen, um die Berichtspflicht zu umgehen. [3]Jede Behörde und jede sonstige Einrichtung führt eine jährliche Übersicht gemäß Anlage 1, die bis zum 1. Februar des Folgejahres der Obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg zu übersenden ist.